BEDINGUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON ARZNEIMITTELN (PAKET)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für die Beförderung von Arzneimitteln gelten ergänzend zum Vertrag über die Beförderung von Paketen („Vertrag“) zwischen dem Absender sowie der Deutschen Post AG sowie der DHL Paket GmbH (nachfolgend „DHL“), soweit der Absender die vereinbarten Leistungen von DHL zur Beförderung von Arzneimitteln in Anspruch nimmt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den weiteren Bestimmungen des Vertrages über die Beförderung von Paketen gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen, soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Einzelvereinbarungen nicht anders bestimmt.

2. Rechtliche Verantwortung

(1) Der Absender ist verantwortlich, bei dem Versand von Arzneimitteln ein Produkt von DHL zu wählen, das den gesetzlichen Anforderungen an die Beförderung von Arzneimitteln nach den anwendbaren Gesetzen entspricht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinie 2001/83/EG, das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz, die Apothekenbetriebsordnung, die Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (2013/C343/01), die Arzneimittelhandelsverordnung sowie gesetzliche Vorgaben zum Jugendschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Absender ist verpflichtet, im Falle des Versandes von Arzneimitteln unter dem Vertrag sicherzustellen, dass die jeweilige Leistung von DHL ausreicht, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Beförderung von Arzneimitteln nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze zu gewährleisten. Der Absender stellt insbesondere sicher, dass Arzneimittelsendungen keine besonders temperaturempfindlichen Arzneimittel enthalten, bei denen die Einhaltung der Temperaturanforderungen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger nach den anwendbaren Gesetzen durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden muss.

Der Absender erkennt insoweit an,

1. dass die Beförderung der an DHL übergebenen Arzneimittelsendungen transportbedingt eine vorübergehende Zwischenlagerung in den Räumlichkeiten von DHL oder seinen Unterauftragnehmern umfassen kann, bevor diese an den Empfänger geliefert werden, und
2. dass Arzneimittelsendungen während des Transports, einschließlich Zwischenlagerung, nicht von DHL auf die Einhaltung eines speziellen Temperaturbereichs kontrolliert werden.

(3) Der Absender hat DHL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde feststellt, dass eine Arzneimittelsendung nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Beförderung von Arzneimitteln entspricht oder entsprach.

(4) DHL erbringt für den Absender Leistungen nach Maßgabe des § 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beförderung von Paketen, ohne hierbei zwischen Arzneimittelsendungen und sonstigen Sendungen zu differenzieren. DHL ist nicht dazu verpflichtet, bei der Beförderung von Arzneimitteln die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Beförderung von Arzneimitteln nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze sicherzustellen oder zu kontrollieren.

3. Von der Beförderung ausgeschlossene Arzneimittel

Beförderungsverträge für Arzneimittelsendungen kommen nur dann durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut von DHL oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe der für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 1.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beförderung von Paketen zustande, wenn die Beförderung des jeweiligen Arzneimittels nicht nach den für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist.

4. Haftung und Haftungsfreistellung

(1) Die Haftung von DHL richtet sich auch im Falle der Beförderung von Arzneimitteln vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nach § 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beförderung von Paketen in Verbindung mit den für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Absender haftet für Schäden, die DHL oder Dritten aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Beförderung von Arzneimitteln nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze entstehen. Der Absender stellt DHL insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen. Im Übrigen haftet der Absender nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beförderung von Paketen in Verbindung mit den für die jeweilige Leistung einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Kündigung

Unbeschadet des § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beförderung von Paketen ist DHL zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund auch dann berechtigt, wenn der Absender gegen seine vertragliche Verpflichtung nach § 1.2 verstößt.

Maßgeblicher rechtlicher Stand: 01/2026

DHL Paket GmbH – Kenn-Nr.: 618 – Stand: 01/2026